

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) hat am 05.05.2025 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans 074/20 "Havel-Frucht" der Stadt Werder (Havel), OT Glindow

Die Stadtverordneten der Stadt Werder (Havel) haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.03.2025 den Bebauungsplan 074/20 „Havel-Frucht“ der Stadt Werder (Havel), OT Glindow, - bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Textliche Festsetzungen – als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. BSVV/0104/25). Die Begründung einschließlich des Umweltberichts wurde gebilligt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Teilbereichs A beträgt rund 7,5 ha und befindet sich westlich der Ortslage Glindow entlang der Glindower Gartenstraße/ Albertstraße/ Plötziner Straße (siehe Abb. 1). Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Teilbereichs B für eine der ermittelten Kompensationsmaßnahmen beträgt rund 1,2 ha und befindet sich nördlich des Glindower Wegs und westlich der Langen Straße.



Abb. 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans 074/20 im Ortsteil Glindow der Stadt Werder (Havel). Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB): ALKIS; <https://geobasis-bb.de/lgb/de/>; Auszug vom 25.09.2020; o.M.

Jedermann kann den rechtsverbindlichen Bebauungsplan 074/20 „Havel-Frucht“ der Stadt Werder (Havel), OT Glindow, – bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Textliche

Festsetzungen – mit Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel), während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die aktuellen Öffnungszeiten der Verwaltung lauten:

Di.:	8:00 bis 12 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Do.:	8:00 bis 12 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.:	8:00 bis 12 Uhr

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht:

www.geoportal-werder-havel.de

sowie im zentralen Landesportal:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Abs. 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eintreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB und § 3 BbgKVerf

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen. Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf wird nach rügelosem Ablauf eines Jahres unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann,

wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Werder (Havel), den 05.05.2025

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan 074/20 „Havel-Frucht“ der Stadt Werder (Havel), OT Glindow wird auf der Homepage der Stadt Werder (Havel) unter www.werder-havel.de öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 05.05.2025

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin